

## **Beschluss des Akkreditierungsrates**

Antrag: 10 015 585  
Studiengang: Sozialversicherungsrecht, LL.B.  
Hochschule: Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung  
Studienort/e: Berlin, Bochum  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

## **Entscheidung**

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Auflage 1: Die Modulbeschreibungen müssen alle unter § 7 Abs. 2 BlnStudAkkV aufgeführten Mindestangaben enthalten. (§ 7 BlnStudAkkV)

Auflage 2: In der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen nichttechnischen Dienst des Bundes in der Sozialversicherung (GntDSVVDV) muss die Anerkennung von hochschulisch erworbenen Kompetenzen und Leistungen konform zur Lissabon-Konvention (Kriterium keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen [Lernergebnisse], keine zeitliche Beschränkung) geregelt werden. (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV i.V.m. § 12 Abs. 1 S. 4 BlnStudAkkV)

Auflage 3: In der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen nichttechnischen Dienst des Bundes in der Sozialversicherung (GntDSVVDV) muss die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen und Leistungen geregelt werden. (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV i.V.m. § 12 Abs. 1 S. 4 BlnStudAkkV)

Auflage 4: In der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen nichttechnischen Dienst des Bundes in der Sozialversicherung (GntDSVVDV) muss eine verbindliche Frist für die Korrektur der Prüfungen festgelegt werden. (§ 12 Abs. 5 BlnStudAkkV)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind erfüllt.

## **Begründung**

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Aufлагenerfüllung eingereicht.

## **Zur Auflage 1**

Zur Erfüllung der Auflage reicht die Hochschule überarbeitete Modulhandbücher ein, welche die

gemäß Akkreditierungsbericht monierten fehlenden Angaben des § 7 Abs. 2 BlnStudAkkV enthalten. Die Auflage ist damit erfüllt.

### **Zur Auflage 2**

Im Rahmen der Auflagenerfüllung hat die Hochschule eine überarbeitete Fassung der GntDSVVDV eingereicht. In § 18 wurden die Regelungen zur Anerkennung im Hinblick auf die Erfüllung der Auflage neu geregelt. § 18 Abs. 1 GntDSVVDV führt nun das Kriterium des wesentlichen Unterschieds auf.

Die Möglichkeit der Antragsstellung für die Anerkennung wird in § 18 Abs. 2 GntDSVVDV geregelt. Dort ist die zuvor in einer Richtlinie der Hochschule zur Anerkennung aufgeführte Frist zur Einreichung eines Antrags von zwei Monaten nach Beginn des ersten Trimesters zwar weiterhin enthalten. Die Regelung zu § 18 Abs. 3 GntDSVVDV signalisiert jedoch den spätestmöglichen Zeitpunkt zur Einreichung von Unterlagen für die Anerkennung von Leistungen, sodass sich in der Gesamtschau ein Zeitraum ergibt, der einer strengen zeitlichen Restriktion entgegenwirkt. Die Auflage wird daher als erfüllt erachtet.

### **Zur Auflage 3**

Im Rahmen der Auflagenerfüllung hat die Hochschule eine überarbeitete Fassung der GntDSVVDV eingereicht. In § 19 wurden die Regelungen zur Anrechnung im Hinblick auf die Erfüllung der Auflage neu geregelt. Die Auflage ist erfüllt.

### **Zur Auflage 4**

Die überarbeitete Fassung der GntDSVVDV führt in § 24 Abs. 3 nunmehr Korrekturfristen auf, sodass die Auflage erfüllt ist.